

STATUTEN

Salzburger Landesverband der
Jagd- und Wurfscheibenschützen



ZVR 306629369



Inhaltsverzeichnis

1	Name und Sitz des Verbandes	3
2	Zweck des Verbandes	3
3	Bekanntnis zur Integrität im Sport	3
4	Mittel zur Erreichung des Zweckes	4
5	Mitgliedschaft	4
6	Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
7	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
8	Organe des Verbandes.....	7
9	Generalversammlung.....	7
10	Vorstand.....	9
11	Rechnungsprüfer.....	10
12	Ehrenrat und Berufungssenat.....	11
13	Präsident	11
14	Vizepräsidenten	11
15	Schriftführer	11
16	Kassier	12
17	Disziplinarangelegenheiten.....	12
18	Ehrenschutz.....	14
19	Vertretung nach außen	14
20	Zeichnungsberechtigung.....	14
21	Landessportordnung	14
22	Auflösung des Verbandes	14



1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen „SALZBURGER LANDESVERBAND DER JAGD- UND WURFSCHIEBENSCHÜTZEN“ (kurz SLJW).

Der Sitz des Verbandes ist in 5020 Salzburg. Der Tätigkeitsbereich des Verbandes erstreckt sich auf das Bundesland Salzburg.

2 Zweck des Verbandes

- 2.1 Gemeinnütziger Zweck des Verbandes ist die Pflege, Förderung und Lenkung des sportlichen Schießens und der Schützentradition unter Ausschluss aller parteipolitischen und weltanschaulichen Bestrebungen.
- 2.2 Auf die Förderung der Jugend bei der Ausübung des Schießsports ist besonderer Wert zu legen.
- 2.3 Ziel des SLJW ist es, alle im Bundesland Salzburg bestehenden Schützenvereine, Gesellschaften, Gilden und Clubs in eine gemeinsame Gliederung (Dachorganisation) zusammenzufassen, um in allen Belangen des Schützenwesens, die über die örtlichen Verhältnisse hinausgehen, ein einheitliches, den demokratischen Grundsätzen entsprechendes Vorgehen zu erzielen und auf diese Weise die Tradition des Schützenwesens zu erhalten und zu pflegen.
- 2.4 Der SLJW ist autonomes Mitglied des Bundesverbandes Austria Sportschützen Fachverband Wurfscheibe und Kombination (in weiterer Folge „ASF“ genannt). Seine Grundsätze entsprechen denen des ASF. Der SLJW ist dem ASF weisungsgebunden, soweit dessen Regelungen dem gemeinsamen Interesse dienen und nicht in innere Angelegenheiten des SLJW eingreifen, deren Regelung kraft seiner Satzungen des SLJW vorbehalten ist.

3 Bekanntnis zur Integrität im Sport

Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der SLJW und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethnischen und kulturellen Werten des Sports. Der SLJW und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der SLJW und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.



4 Mittel zur Erreichung des Zweckes

- 4.1 Der Verbandszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Als ideelle Mittel dienen
 - 4.2.1 Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Schulungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, Sportveranstaltungen, Diskussionsabende, Abhaltung von Wettkämpfen und Meisterschaften, Durchführung von Lehrgängen und Trainingskursen.
 - 4.2.2 Herausgabe von Fachzeitschriften/Mitteilungsblättern
 - 4.2.3 Einrichtung eines Archivs / einer Bibliothek
- 4.3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - 4.3.1 ordentliche Beiträge der Mitglieder (Mitgliedsbeiträge der Vereine)
 - 4.3.2 Erträge aus Veranstaltungen und dem Erlös aus Veröffentlichungen
 - 4.3.3 Einnahmen aus Werbung und Sponsoring,
 - 4.3.4 Erlös aus dem Verkauf oder Vermietung von selbst hergestellten Schiesssportgeräten und Zubehör
 - 4.3.5 Erlös aus der Miete und Betrieb von Schiesssportanlagen, Trainings- und Schulungszentren
 - 4.3.6 Subventionen aus öffentlichen Mitteln
 - 4.3.7 seitens des ASF zufließende öffentliche und private Beiträge
 - 4.3.8 Bundessportförderungsmittel besonderer Art
 - 4.3.9 Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen
- 4.4 Die Verwaltung des Verbandsvermögens obliegt dem Vorstand. Dieses hat dafür zu sorgen, dass es widmungsgemäß für den in §2 genannten gemeinnützigen Zweck verwendet wird.

5 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des SLJW gliedern sich in:

- 5.1 ordentliche Mitglieder (Mitgliedsvereine)
- 5.2 außerordentliche Mitglieder
- 5.3 kooperative Mitglieder
- 5.4 Ehrenmitglieder



- 5.5 Ordentliche Mitglieder können die in Salzburg bestehenden Schützenvereine, Gesellschaften, Gilden, Clubs, Kompanien und jeder andere Schützenverein, der die bestehenden Satzungen des SLJW voll und ganz anerkennt, werden.
- 5.6 Die ordentliche Mitgliedschaft ist unter Beifügung der Vereinsstatuten, welche nicht im Widerspruch zu den Satzungen des SLJW stehen dürfen und vereinsbehördlich genehmigt sein müssen, beim Vorstand zu beantragen, der über diesen Antrag entscheidet.
- 5.7 Mitglieder, die vom Vorstand neu aufgenommen werden, sind für die Dauer von mindestens zwei Jahren außerordentliche Mitglieder. Der Vorstand kann jederzeit beschließen, dass diese als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- 5.8 Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.9 Ordentliche Mitglieder haben sich voll an der Verbandsarbeit zu beteiligen und die jeweils gültig beschlossenen Beiträge ordnungsgemäß und pünktlich zu entrichten.
- 5.10 Kooperative Mitglieder sind Vereine, Verbände (z.B. Sbg. Landesjagdverband) oder andere Körperschaften, die zum Zwecke einer engen Zusammenarbeit auf gemeinsamem Interessensgebiet dem SLJW angeschlossen sind. Die Satzungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Satzungen des SLJW stehen.
- 5.11 Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung nach Berichterstattung des Vorstandes solche Personen ernannt werden, welche sich um den Verband oder das Schützenwesen im Allgemeinen in hervorragender Weise verdient gemacht haben.
- 5.12 Die Verleihung des Titels Ehrenpräsident oder Ehrenvizepräsident schließt die Ehrenmitgliedschaft ein.

6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (z.B. bei Ehrenmitgliedern), bei juristischen Personen (ordentlichen Mitgliedern) und rechtfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt kann nur zum Ende des jeweiligen Verbandsjahres erklärt werden. Er muss dem Vorstand mindestens 6 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Der Austritt zum Jahresende (Verbandsjahr) entbindet aber nicht von der Verpflichtung, die Mitgliedsbeiträge für das letzte Mitgliedsjahr zu bezahlen.
- 6.3 Der Ausschluss eines Verbandes oder Vereines erfolgt:
 - 6.3.1 Wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger eingeschriebener Mahnung.



- 6.3.2 Wegen schwerer Verfehlung gegen die Satzungen des SLJW oder gegen wichtige Beschlüsse.
- 6.3.3 Wegen Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des SLJW schwer zu schädigen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.
- 6.3.4 Gegen den Ausschluss ist eine Berufung an die Generalversammlung möglich, die eine endgültige Entscheidung trifft.
- 6.4 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann wegen schwerer Verfehlungen gegen die Satzung oder wichtiger Beschlüsse bzw. wegen unehrenhaften Verhalten von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt in die Generalversammlung und in die anderen Verbandsorgane nach den Bestimmungen dieser Satzungen stimmberechtigte Mitglieder zu entsenden.
- 7.2 Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt an allen Vereinstätigkeiten teilzunehmen.
- 7.3 Den Mitgliedern können Mittel aus der Sportförderung zugeteilt werden, diese sind widmungsgemäß zu verwenden und abzurechnen.
- 7.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge bis spätestens 31. März des laufenden Verbandjahres zu bezahlen.
- 7.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, Beschlüsse und Anordnungen von Verbandsorganen auszuführen, soweit diese nicht in die einzelne Clubautonomie eingreifen.
- 7.6 Bei der Auflösung eines Clubs (ordentlichen Mitglieds) fällt das ganze aus Sportförderungsmitteln des Verbandes angeschaffte Vermögen an diesen zurück.
- 7.7 Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben bei der Generalversammlung sowie an Beratungen und Beschlussfassungen des Verbandes in satzungsgebender Form teilzunehmen, das Wahlrecht auszuüben und sind an allen Veranstaltungen des Verbandes vollberechtigte Teilnehmer. Dieses Recht ist lediglich dadurch eingeschränkt, dass das Stimmrecht nur jenen Mitgliedern (ordentlichen Mitgliedern) zusteht, die insbesondere auch sämtliche finanziellen Verpflichtungen im Zeitpunkt ihrer Stimmabgabe erfüllt haben.
- 7.8 Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
- 7.9 Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Neuwahlen“ der Verbandsorgane kann jedoch nur auf Antrag mindestens der Hälfte der Mitglieder erfolgen.



- 7.10 Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Verbandes zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst und zwar binnen 4 Wochen schriftlich auszufolgen.
- 7.11 Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (die Rechnungslegung) zu informieren, geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 7.12 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandssatzungen und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung allfälliger Beitrittsgebühren, der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

8 Organe des Verbandes

Die Organe des SLJW sind:

- 8.1 die Generalversammlung
- 8.2 der Vorstand
- 8.3 die Rechnungsprüfer
- 8.4 der Ehrenrat und Berufungssenat

9 Generalversammlung

- 9.1 Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf:
 - 9.2.1 Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
 - 9.2.2 schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - 9.2.3 Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG., § 10 Abs. d dieser Statuten.
 - 9.2.4 Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen 8 Wochen statt.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.



- 9.4 Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten - bei dessen Verhinderung vom einem Vizepräsidenten unter Gegenzeichnung eines zweiten Vizepräsidenten (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- 9.5 Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingelangt sein.
- 9.6 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Anträge, welche erst in der Generalversammlung gestellt werden, können nur dann zur Behandlung und Beschlussfassung gelangen, wenn dieselben von der Hälfte der anwesenden Mitglieder unterstützt werden und nicht auf die Abänderung und Ergänzung der Satzungen oder die Auflösung des Verbandes gerichtet sind.
- 9.7 Bei der Generalversammlung sind sämtliche, dem Verband gemeldeten Vereine, Gesellschaften, Gilden, Clubs und Kompanien, für welche der Verbandsmitgliedsbeitrag bezahlt wurde, mit je einem stimmberechtigten Delegierten vertreten. Bis 18 gültige ASF-Mitgliedskarten zum Zeitpunkt der Generalversammlung erhält das Mitglied eine weitere Stimme, von 19 bis 36 gültige ASF-Mitgliedskarten zum Zeitpunkt der Generalversammlung zwei weitere Stimmen, von 37 bis 54 gültige ASF-Mitgliedskarten zum Zeitpunkt der Generalversammlung drei weitere Stimmen, von 55 bis 72 gültige ASF-Mitgliedskarten zum Zeitpunkt der Generalversammlung vier weitere Stimmen, von 73 bis 90 gültige ASF-Mitgliedskarten zum Zeitpunkt der Generalversammlung fünf weitere Stimmen und ab 91 gültige ASF-Mitgliedskarten zum Zeitpunkt der Generalversammlung sechs weitere Stimmen. Kooperative Mitgliedsvereine und IPSC Vereine haben eine Stimme, unabhängig von ihrer Anzahl von Mitgliedern.
IPSC Vereine sind jene, die über die IPSC Austria organisiert sind und deren Schützen nur an IPSC Wettkämpfen teilnehmen.
Sollten Vereine sowohl Schützen der ASF Disziplinen und Schützen der IPSC Disziplinen beherbergen, erhalten sie eine Stimme für die IPSC Mitglieder und für die Schützen mit ASF-Mitgliedskarte Stimmen gemäß Punkt 9.7
- 9.8 Die Delegierten zur Generalversammlung müssen sich vor deren Beginn beim Verbandsschriftführer melden. Den Mitgliedern der Sportkommission steht bei der Generalversammlung in dieser Eigenschaft nur eine beratende Stimme zu, außer sie sind zugleich Delegierte ihres Vereines.
- 9.9 Die Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegeben.
- 9.10 Die Generalversammlung ist berufen:
- 9.10.1 Wahl der Verbandsorgane
 - 9.10.2 Änderung oder Ergänzung der Verbandsstatuten,
 - 9.10.3 Genehmigung der Jahresabrechnung,
 - 9.10.4 Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,



- 9.10.5 Beschlussfassung über die Verwendung der öffentlichen bzw. privaten Subventionen,
- 9.10.6 Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, des Vorstands, Sportkommission und Verbandsleitung
- 9.10.7 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- 9.10.8 Festsetzung und Änderung der Landessportordnung
- 9.10.9 Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Funktions-Ehrentiteln
- 9.10.10 Entscheidung über Beschwerden gegen die Verbandsleitung
- 9.10.11 Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen der Verbandsleitung
- 9.10.12 Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
- 9.10.13 Die Wahl und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 9.10.14 Bei einer außerordentlichen Generalversammlung, wo lediglich die Organe des SLJW neu gewählt werden sollen, muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein und bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 9.10.15 Beschlüsse, mit denen die Satzungen des SLJW geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 9.10.16 Die Verbandsvereine haben ihr Stimmrecht in der Regel durch Vertreter ihres Vereines auszuüben; es ist ausnahmsweise gestattet, mit der Vertretung einen Vertreter eines anderen Vereines zu betrauen, jedoch darf niemand mehr als zwei Vollmachten übernehmen. Die der Generalversammlung obliegenden Wahlen sind grundsätzlich mittels Stimmzettel vorzunehmen oder es wird vorher einstimmig beschlossen, dass durch Handheben öffentlich abgestimmt wird.
- 9.10.17 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/ die Präsident/in, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 10.1 Präsident
- 10.2 den Vizepräsidenten (maximal vier)
- 10.3 Schriftführer und Stellvertreter
- 10.4 Kassier und Stellvertreter
- 10.5 Referent Wurfscheibe



- 10.6 Referent IPSC
- 10.7 eine Vertrauensperson für Chancengleichheit und Prävention sexualisierter und psychischer Gewalt
- 10.8 einem Referenten für Anti Doping Maßnahmen
- 10.9 Beisitzer
- 10.10 Der Vorstand hat über seine Amtsführung der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
- 10.11 Der Vorstand wird grundsätzlich auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 10.12 Der Vorstand ist verpflichtet, in der Generalversammlung über die finanzielle Gebarung des Verbandes zu informieren und hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Verbandes rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Sie hat ein den Anforderungen des Verbandes entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, das insbesondere die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben umfasst. Zum Ende des Rechnungsjahres, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, hat der Vorstand innerhalb von einem Monat eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.
- 10.13 Eine Beschlussfassung durch den Vorstand kann auch im Wege eines Umlaufschreibens (Umlaufbeschluss) erfolgen.

11 Rechnungsprüfer

- 11.1 Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 11.2 Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb eines Monats ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand, insbesondere aber der Kassier hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.
- 11.3 Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Verbandes aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen und Ausgaben, vor allem „Insichgeschäfte“, ist besonders einzugehen.
- 11.4 Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihr obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verband in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen. Sie können diese auch selbst einberufen.



12 Ehrenrat und Berufungssenat

- 12.1 Der Ehrenrat und der Berufungssenat bestehen jeweils aus drei Mitgliedern (ein Vorsitzender und zwei Mitglieder), wobei je ein Mitglied nach Möglichkeit rechtskundig sein sollte. Die Mitglieder des Ehrenrates und des Berufungssenates samt Vorsitzenden werden vom Vorstand bei Bedarf ernannt.
- 12.2 Der Ehrenrat entscheidet in Disziplinarangelegenheiten in erster Instanz. Gegen eine schriftliche Entscheidung steht dem Beschuldigten das Rechtsmittel der Berufung an den Berufungssenat zu.
- 12.3 Der Ehrenrat entscheidet auch in Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis (Schiedsgericht) in erster Instanz. Gegen seine schriftliche Entscheidung steht jedem Streitteil das Rechtsmittel der Berufung an die Generalversammlung zu, die endgültig entscheidet.
- 12.4 Zu jeder Verhandlung sind die Streitteile oder der Beschuldigte mindestens zwei Wochen vorher mit Einschreibebrief zu laden. In der Ladung sind der Grund der Verhandlung und die erhobenen Anschuldigungen bekannt zu geben. Erscheint ein Streitteil oder der Beschuldigte nicht, kann in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden. Der Ehrenrat und der Berufungssenat entscheiden mit Stimmenmehrheit. Jede Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Ehrenrates schriftlich beim Sitz des SLJW einzubringen (Datum des Poststempels). Die Berufung muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen und eine Begründung enthalten, sie hat keine aufschiebende Wirkung.

13 Präsident

- 13.1 Der Präsident vertritt den Verein nach außen.
- 13.2 Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsorgane verantwortlich.
- 13.3 Er beruft die Sitzungen der Verbandsorgane ein, setzt die Tagesordnungen fest und führt den Vorsitz.
- 13.4 In Angelegenheiten geringere Bedeutung kann er allein entscheiden.
- 13.5 Sind Entscheidungen besonders dringend zu treffen, so kann er dies nach Beratung mit den Vizepräsidenten tun. Er muss aber nachträglich davon den Vorstand informieren.
- 13.6 Er kann bestimmte Teile seiner Aufgaben an andere Funktionäre delegieren, muss davon aber den Vorstand in Kenntnis setzen.

14 Vizepräsidenten

Sie unterstützen den Präsidenten bei seiner Arbeit und beraten ihn bei dringenden Entscheidungen.

15 Schriftführer



- 15.1 Dem Schriftführer obliegt die Leitung des Verbandssekretariats, er unterstützt den Präsidenten bei Erledigungen der Beschlüsse der Verbandsgremien.
- 15.2 Zu seinem Aufgabenbereich gehört die Führung des gesamten Schriftverkehrs mit den nationalen und internationalen Sportorganisationen und Behörden, sowie mit den Verbandsmitgliedern.
- 15.3 Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Verbandes und führt in den Sitzungen der Generalversammlung, des Vorstandes, der Sportkommission und der Verbandsleitung das Protokoll.
- 15.4 In den Protokollen sind Wahlvorschläge und Wahlergebnisse festzuhalten und Beschlüsse wörtlich wiederzugeben.

16 Kassier

- 16.1 Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen nach den Beschlüssen des Vorstandes. Er führt die Kassengeschäfte, sorgt für den Eingang der Außenstände, führt die Inventarlisten und ist für die Richtigkeit des Kassen- und Inventarstandes verantwortlich.
- 16.2 In der Generalversammlung erstattet er Bericht über die Geld- und Materialgebarung des Verbandes.

17 Disziplinarangelegenheiten

- 17.1 Disziplinarvergehen werden im Allgemeinen nach den Satzungen der Vereine geregelt.
- 17.2 Disziplinarfälle, welche der SLJW an sich zieht, werden vom Vorstand behandelt.
- 17.3 Ein Disziplinarfall liegt vor, wenn sich ein Schütze, Richter oder Funktionär unredlich den Anstand oder die Regelwerke bzw. Schiess- und Wettkampfordnung verletzend verhält oder sonst das Ansehen des Verbandes oder des Schützenwesens beeinträchtigt, gegen das Anti-Dopingbundesgesetz 2007 (ADBG 2007) oder Play Fair Code for Integrity in Sports verstößt.

Je nach Schwere der Schuld wird dies mit folgender Disziplinarstrafe geahndet:

- 17.3.1 Verweis
- 17.3.2 Strenger Verweis
- 17.3.3 Sperre auf die Dauer von drei Monaten bis zu fünf Jahren
- 17.3.4 Sperre auf Lebenszeit
- 17.4 Dopingvergehen werden nach dem Anti-Doping Bundesgesetz, den Satzungen des ASF, den Bestimmungen der Österreichischen Bundessportorganisation bzw. den internationalen Schiesssportorganisationen geahndet, wobei strengeren Regelungen der Vorrang zukommt.

Die Disziplinarhoheit hinsichtlich der Ahndung von Anti-Doping Verletzungen obliegt



den im Anti-Doping Bundesgesetz vorgesehenen Kommissionen.

Ausführliche Regelungen befinden sich in der österreichischen Sportordnung des ASF.

- 17.5 Ein Disziplinarfall liegt auch vor, wer den Aufforderungen der unabhängigen ÖADR und der Unabhängigen Schiedskommission nicht Folge leistet und am Verfahren nicht ordnungsgemäß mitwirkt.
- 17.6 Wettkampfmanipulation – Bestechung
- 17.6.1 Wer einem offiziellen Vertreter des SLJW, eines angehörigen Vereines, einem Funktionär oder einem Schützen einen unrechtmäßigen Vorteil für ihn oder für eine dritte Person direkt oder indirekt in der Absicht anbietet, verspricht oder gewährt, dass der Bestochene das Regelwerk verletzt oder die sportlichen Leistungen einer Mannschaft oder eines oder mehrerer Schützen mindert oder den sportlichen Ausgang eines Wettbewerbes beeinflusst, ist mit den vorgesehenen Disziplinarstrafen zu bestrafen.
- 17.6.2 Wer einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder eine dritte Person erbittet, annimmt, versprechen oder gewähren lässt oder einen entsprechenden Versuch für das unter 19.6.1 beschriebene Verhalten nicht unverzüglich (schriftlich) dem ASF meldet, wird auf die gleiche Weise bestraft.
- 17.6.3 Verjährungsregel:
Der Tatbestand der Wettkampfmanipulation verjährt nach 36 Monaten.
- 17.7 Unzulässige Sportwetten
- 17.7.1 Wer Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Wettbewerbe seines eigenen oder eines in derselben Klasse oder im selben Wettbewerb tätigen Vereins abschließt oder dritte Personen dazu bestimmt oder dritten Personen nicht-öffentliche Information weitergibt, die für solche Wetten verwendet werden können, ist mit den vorgesehenen Disziplinarstrafen zu bestrafen.
- 17.7.2 Verjährungsregel:
Der Tatbestand der unzulässigen Sportwetten verjährt nach 12 Monaten.
- 17.8 Unterlassen der Meldepflicht:
Wer Verletzungen des sportlichen Integritätsgedanken durch dritte Personen oder Verstöße dritter Personen gegen die Integritätsbestimmungen wahrnimmt und es unterlässt, sie dem SLJW unverzüglich (schriftlich) zu melden, ist mit den vorgesehenen Disziplinarstrafen zu bestrafen.
- 17.9 Der SLJW kann verhängte Disziplinarstrafen auf das ganze Bundesgebiet ausdehnen lassen.
- 17.10 Bei gesperrten Schützen wird der ASF ersucht, die ASF Karte zu entziehen bzw. für ungültig erklären zu lassen.



- 17.11 Wer als Schütze oder Funktionär gesperrt ist, darf an Veranstaltungen des SLJW nicht teilnehmen.

18 Ehrenschutz

Um die Übernahme des Ehrenschatzes bei Veranstaltungen des SLJW kann nur eine um das Schützenwesen besonders verdiente oder schützenfreundliche, in besonderem Ansehen stehende Persönlichkeit ersucht werden.

19 Vertretung nach außen

Nach außen wird der Verband durch den Präsidenten, der auch die Geschäfte nach außen führt, bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten vertreten.

20 Zeichnungsberechtigung

- 20.1 Wichtige schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verbandes, insbesondere den Verband verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten - bei dessen Verhinderung vom einem Vizepräsidenten unter Gegenzeichnung eines zweiten Vizepräsidenten - und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen vom Präsidenten und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Einfache Mitteilungen können vom Präsidenten oder vom Schriftführer unterzeichnet werden.
- 20.2 Urkunden über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und von Funktions-Ehrentiteln werden vom Präsidenten unterzeichnet.
- 20.3 Schriftstücke, die Angelegenheiten behandeln, die in die ausschließliche Zuständigkeit eines Funktionärs fallen, können von diesem allein unterfertigt werden.

21 Landessportordnung

Die in der Landessportordnung enthaltenen Bestimmungen sind für sämtliche Verbandsvereine sowie für den Landesverband selbst bei Meisterschaften und Landesverbandsschießen bindend.

22 Auflösung des Verbandes

- 22.1 Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur durch einen Beschluss der Generalversammlung erfolgen.
- 22.2 Zu einem solchen Beschluss ist erforderlich, dass
- 22.3 die Generalversammlung ordentlich und satzungsgemäß einberufen und in der Einladung hierzu der Antrag auf Auflösung des Verbandes angegeben worden ist,
- 22.4 mindestens zwei Drittel der Erschienenen sich für die Auflösung des Verbandes aussprechen.
- 22.5 Die Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über



Salzburger Landesverband der
Jagd- und Wurfscheibenschützen

die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandvermögen zu übertragen hat.

- 22.6 Dieses Vermögen soll einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige, schießsportliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt.

Beschlossen bei der ordentlichen Generalversammlung am 17.07.2025

Weitwörth, am 17.07.2025

Sophia Austrup, Schriftführerin

Reinhold Sodja, Präsident